

Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB): Zustände im Sozialdienst der Stadt Bern

Der städtische Ombudsman und Datenschutzbeauftragte wurde auch im Jahr 2009 von vielen Sozialhilfe-Empfängerinnen kontaktiert. Wie wir dem Tätigkeitsbericht 2009 der Ombudsstelle entnehmen können, beruhen 42% aller Dossiers auf Anfragen von Sozialhilfe-EmpfängerInnen. Im Bericht wird festgehalten, dass Ermessensspielräume in der Sozialhilfe oft zu Ungunsten der Sozialhilfe-EmpfängerInnen genutzt werden. Der Zugang zum Sozialdienst ist hochschwellig ausgestaltet. Währenddem gemäss Sozialhilfegesetz ein Antrag auf wirtschaftliche Hilfe auch mündlich gestellt werden kann, muss in der Stadt Bern zuerst ein 11-seitiges Formular ausgefüllt und eine Vielzahl von Dokumenten beigebracht werden, bis überhaupt ein Erstgespräch mit dem Fachpersonal vereinbart werden kann. Die Information der Betroffenen ist erschwert. In einem Fall konnte nicht einmal das Fachpersonal die vorgenommene Budgetierung nachvollziehen. 28 000 Rückfragen bei andern Institutionen jährlich verursachen allein einen Personalaufwand bei der Stadt von 6,6 Stellen. Der Aufwand für die Beantwortung der Anfragen ist nicht bekannt.

Es gibt unter den Anfragen einzelne Klagen von Hilfesuchenden über unzumutbare und schikanöse Vorgehensweisen der Sozialinspektoren. Es ist offenbar zu gravierenden Verletzungen von Daten- und Persönlichkeitsschutz gekommen und die verwendeten Methoden sind – wie aus dem Bericht hervorgeht – äusserst fragwürdig. Sozialinspektoren sollten aktiv werden, wenn ein hinreichender Verdacht auf unregelmässigen Leistungsbezug besteht. Ihr Vorgehen muss recht- und verhältnismässig sein. Für die Tätigkeit der Sozialinspektoren fehlt jedoch bisher ein verbindlicher rechtlicher Rahmen.

Wir bitten dem Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten.

1. Hat der Gemeinderat die neu eingesetzten Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung bereits auf ihre Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit überprüft. Wenn Ja, mit welchem Ergebnis? Wenn Nein, wann gedenkt er eine Überprüfung vorzunehmen?
2. Die Fallbelastung pro Fachpersonalstelle liegt in der Stadt Bern deutlich unter dem kantonalen Durchschnitt und dem Fachpersonal ist überdurchschnittlich viel Administrativpersonal zugeordnet. Trotzdem klagt das Personal über Überlastung. Worauf führt der Gemeinderat das zurück?
3. Gemäss öffentlichen Aussagen der Sozialamtsleitung ist die Personalfluktuationsquote bei den Sozialdiensten weit überdurchschnittlich. Wie hoch war die Fluktuationsquote im Sozialdienst der Stadt Bern im Jahr 2009? Worauf führt der Gemeinderat das zurück?
4. Welche Angestellten und welche Stellen in der städtischen Verwaltung haben Zugriff auf die EDV-Applikation KISS¹? Wer übernimmt die Verantwortung, dass der Datenschutz gewährleistet ist?
5. Der Ombudsman der Stadt Bern stellt fest, dass ein verbindlicher rechtlicher Rahmen für die Tätigkeit der Sozialinspektoren fehlt. Was meint der Gemeinderat dazu, was hat er bisher unternommen? Ist der Gemeinderat bereit, einen solchen rechtlichen Rahmen zu erarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen?

¹ KISS: Klienteninformationssystem für die Sozialarbeit

6. Sozialinspektoren sollten aktiv werden, wenn ein hinreichender Verdacht auf unregelmässigen Leistungsbezug besteht. Wären die Sozialinspektoren genug beschäftigt, wenn dieses Prinzip angewendet würde? Was geschieht und was machen Sozialinspektoren, wenn sie nicht genug Arbeit haben?
7. Gibt es andere Fälle in denen zwangsweise Blut- und Urinkontrollen verlangt werden und aus welchen Gründen? Wird diese Praxis weitergeführt?
8. Wie oft, wo und mit welchem Zweck werden Ton-, Foto-, Band- und Videoaufnahmen gemacht? Wissen Hilfesuchende von diesen Tätigkeiten im Voraus? Wo und wie lange werden diese Aufnahmen aufbewahrt? Wo sieht der Gemeinderat die Rechtmässigkeit solcher Aufnahmen?
9. Der Bericht stellt bei Beitragskürzungen und Einstellungen (respektiv Nichteintreten) der Unterstützungsbeiträge Unverhältnismässigkeiten fest, die gemäss SKOS-Richtlinien nicht vorkommen sollten oder nur gesetzlich vorgesehene Kürzungen beinhalten dürften. Zudem beinhalten die internen Richtlinien nicht ausreichende Informationen. Welche Korrekturen unternimmt der Gemeinderat für diese Mängel?

Bern, 24. Juni 2010

Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB), Judith Gasser, Aline Trede, Christine Michel, Jeannette Glauser, Rahel Ruch, Stéphanie Penher, Lea Bill, Rolf Zbinden, Luzius Theiler, Regula Fischer, Urs Frieden

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat, der Ausschuss der stadträtlichen Kommission für Soziales Bildung und Kultur und das Finanzinspektorat haben 2008 insgesamt 132 Massnahmen und Empfehlungen zur Optimierung der Sozialhilfe entwickelt. Das Sozialamt hat die grosse Mehrzahl der vorgeschlagenen Verbesserungen in der Zwischenzeit umgesetzt. Damit verbunden sind umfangreiche und administrativ sehr aufwändige zusätzliche Kontrollen bei der Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen. Geschaffen wurden auch neue Instrumente zur Verhinderung von missbräuchlichem Bezug von Leistungen, beispielsweise das Sozialinspektorat und Testarbeitsplätze. Diese neuen Instrumente sind teilweise Pilotprojekte, welche laufend evaluiert werden. Gestützt auf die Evaluationsergebnisse wird die Stadt Bern zusammen mit den zuständigen kantonalen Behörden über die Weiterführung oder Einstellung von Massnahmen im Einzelfall entscheiden. Dabei spielen u.a. Aspekte der Verwaltungsökonomie, der Zweckmässigkeit, des Persönlichkeitsschutzes und der Verhältnismässigkeit eine wichtige Rolle. Dies gilt auch für die in den letzten Monaten ausgebauten Kontrollabfragen. Das Sozialamt wertet Kosten und Nutzen dieser Massnahmen laufend aus. Zurzeit kann festgehalten werden, dass sich die eingeführten Massnahmen bewährt haben. Es gehört aber zu den Aufgaben der Verwaltung diese Massnahmen immer wieder neu auf ihre Zweckmässigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Der Gemeinderat lässt sich periodisch über den Stand der Umsetzung und die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen informieren. Er wird dabei darauf achten, dass der Sozialdienst nicht zu hochschwellig wird und allen bedürftigen Personen in der Stadt Bern weiterhin ohne unnötige bürokratische Hürden zur Verfügung steht.

Zu Frage 2:

Die Stellendotierung in der Sozialarbeit wird vom Kanton vorgegeben. Für 80 - 100 Dossiers wird jeweils eine Stelle Sozialarbeiter/in und eine 50 %-Stelle Administrativpersonal vom Kanton bewilligt und als lastenausgleichsberechtigt anerkannt. Diese Regelung gilt auch für die

Stadt Bern. Es trifft also nicht zu, dass der Sozialdienst über überdurchschnittlich viel Administrativpersonal verfügt. Weil der administrative Aufwand aber in den letzten Jahren grösser geworden ist und die Kontrolltätigkeit ausgeweitet wurde, hat der Arbeitsdruck deutlich zugenommen.

Zu Frage 3:

Die Personalfuktuation war 2009 sehr hoch und lag bei 19.8 %. Mit gezielten Massnahmen konnte die Fluktuationsrate 2010 reduziert werden. Sie liegt für das laufende Jahr bei hochgerechnet 13.84 % und liegt damit im Durchschnitt der Sozialdienste im Kanton Bern. 2009 waren die massive öffentliche Kritik an der Arbeit des Sozialdiensts und die zunehmenden administrativen Arbeiten wichtige Gründe für die hohe Fluktuationsrate.

Zu Frage 4:

Mit der EDV-Applikation KISS arbeiten die Mitarbeitenden des Sozialamts der Stadt Bern, des Jugendamts der Stadt Bern und des Amts für Erwachsenen- und Kinderschutz. Der Zugang zum KISS ist persönlich definiert und passwortgeschützt, d.h. Personen ausserhalb der erwähnten Dienste haben keinen Zugriff auf das KISS. Die Mitarbeitenden von Sozialamt, Jugendamt und EKS unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben bei Stellenantritt eine entsprechende Schweigepflichterklärung unterzeichnet. Der Datenschutz ist zudem regelmässig ein Thema bei Weiterbildungsveranstaltungen. Bei der Weiterentwicklung der EDV-Applikation KISS wird das heutige Datenschutzkonzept überprüft und weiter verfeinert.

Zu Frage 5:

Für die Tätigkeit des Sozialinspektorats gibt es zurzeit noch keine gesetzliche Grundlage. Eine solche kann nur der Kanton schaffen, nicht aber die Stadt Bern. Im Rahmen der laufenden Revision des kantonalen Sozialhilfegesetzes plant der Kanton die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit der Sozialinspektorate. Die neue Regelung soll 2012 in Kraft treten. Heute existiert hierzu lediglich eine kantonale Weisung (BSIG Information und Weisung Nr. 8/860.1/28.1 „Sozialinspektion im Kanton Bern: Übergangsregelung 2010 und 2011“ vom 2. Februar 2010). Die Stadt Bern hat ihren begrenzten Handlungsspielraum ausgeschöpft und bereits im Herbst 2009 interne Weisungen für das eigene Sozialinspektorat erarbeitet. Diese wurden im Mai 2010 nach dem Erscheinen der kantonalen Weisungen revidiert und an die kantonalen Vorgaben angepasst.

Zu Frage 6:

Die Sozialinspektoren werden bei Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug aktiv und treffen Abklärungen ausschliesslich in begründeten Verdachtsfällen. Die Sozialinspektoren erhalten die Abklärungsaufträge von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Sozialdiensts der Stadt Bern. Bis heute ist es noch nie vorgekommen, dass das Sozialinspektorat mit insgesamt 160 Stellenprozenten nicht ausgelastet wäre. Die Organisation der Sozialinspektion im Kanton Bern wird zurzeit von der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft. Die künftige Organisation und Stellendotierung des städtischen Sozialinspektorats wird abhängig sein von den kantonalen Vorgaben.

Zu Frage 7:

Das Sozialinspektorat hat im Jahr 2008 und nur ein einziges Mal im Fall eines drogensüchtigen Klienten eine Blut- und Urinkontrolle verlangt. Auf die Intervention des Ombudsmanns hin wurde diese Weisung 2009 unverzüglich zurückgezogen. Seither wurde nie mehr eine solche Weisung erlassen. Die vom Ombudsmann zu Recht beanstandete Weisung war u.a. die Folge des rechtlichen Vakuums, welches zu Beginn der Pilotversuche Sozialinspektorat im Kanton Bern herrschte (vgl. hierzu auch die Antwort auf die Frage 5).

Zu Frage 8:

Fotoaufnahmen im *öffentlichen Bereich* werden beispielsweise zur Klärung von Wohnverhältnissen gemacht. Dabei kann es sich um Fotografien von Briefkastenanschriften oder Türklingelbeschriftungen handeln. Der Zweck dieser Aufnahmen ist die Beweissicherung. Die angefertigten Aufnahmen sind beim Sozialinspektorat abgespeichert. Bildaufnahmen von einzelnen Gegenständen (z.B. Wertgegenständen) im *Privatbereich* von unterstützten Personen (also beispielsweise in einer Wohnung) wurden bisher noch nie gemacht. Die rechtliche Grundlage für Fotoaufnahmen bilden Artikel 19 VRPG in Verbindung mit Artikel 260 ff. ZPO sowie Artikel 5 f. KDSG und Artikel 19 SHG. Filmaufnahmen sind generell nicht erlaubt, das Sozialinspektorat verfügt auch gar nicht über die entsprechende technische Ausrüstung. Ebenso sind Bildaufnahmen (Fotos) von Personen gemäss den städtischen Weisungen nicht gestattet.

Zu Frage 9:

Die Stadt Bern hält sich bei der Unterstützung bedürftiger Personen sowohl bezüglich Zuständigkeit, Höhe der Unterstützungsleistungen als auch bezüglich Kürzung und Einstellung resp. Nichteintreten an die für sie relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies sind insbesondere das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG), die kantonale Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie die SKOS-Richtlinien, welche im Kanton Bern direkt anwendbare Rechtsnormen darstellen. Es handelt sich dabei für die Verwaltung um verbindliche Vorgaben. Das Verfahren bezüglich Kürzung und Einstellung resp. Nichteintreten von Sozialhilfeleistungen ist aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen vorgegeben. Es wird durch interne Richtlinien näher erläutert und EDV-technisch unterstützt. Seit 2009 werden Leistungskürzungen und Leistungseinstellungen vorgängig vom Rechtsdienst des Sozialamts geprüft. Damit ist eine rechtlich korrekte Sozialhilfepraxis weitgehend sichergestellt. Zu bedenken ist aber, dass Sozialhilfe individuell bemessen wird. Auch Kürzungen bzw. Leistungseinstellungen erfolgen immer aufgrund der individuellen Situation. Dabei sind unterschiedliche Interpretationen oder Einschätzungen möglich. Die schriftliche Verfügung eines Entscheids mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung garantiert Transparenz und eröffnet der betroffenen Person die Möglichkeit, einen Entscheid unentgeltlich durch das Regierungsstatthalteramt überprüfen zu lassen. Das Sozialamt achtet in hohem Mass auf die Einhaltung der massgebenden Normen und schult die Mitarbeitenden diesbezüglich regelmässig und umfassend. Es besteht hier kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Die interne Kontrolle durch den Rechtsdienst des Sozialamts und die Kontrolle der Rechtsanwendung durch die Verwaltungsjustizorgane sind nach Auffassung des Gemeinderats ausreichend.

Bern, 18. Oktober 2010

Der Gemeinderat